



## Niederschrift

---

### 24. Sitzung des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Naturschutzausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 24.01.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	18:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	18:48 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

---

#### Anwesend

##### Vorsitz

Bürgermeister  
Jochum, Dominik

##### Mitglieder

###### CDU

Schuler, Manfred  
Busch-Kammer, Saskia  
Feld, Markus  
Hektor, Ralf  
Speicher, Tobias  
Wollscheid, Günter

Vertretung für: Becker, Philipp

###### SPD

Franzen, Hans-Werner  
Frey, Christian  
Herth, Norbert  
Schuler, Wolfgang  
Steuer, Jörg  
Willems, Brian

Vertretung für: Deetz, Karsten

Vertretung für: Müller, Herbert

Vertretung für: Wagner, Michael

Vertretung für: Zieder-Ripplinger, Margriet

Freie Rossler  
Waszut, Harald

Verwaltung

Mitarbeiter/in  
Schwindling, Céline  
Albert, Daniel  
Gillet, Kerstin  
König, Lisa  
Meumann, Daniel

Gemeinderatsmitglied Einladung z.K.

CDU  
Krewer, Michael

**Abwesend**

Mitglieder

CDU  
Becker, Philipp                          entschuldigt

SPD  
Deetz, Karsten                          entschuldigt  
Müller, Herbert                        entschuldigt  
Wagner, Michael                      entschuldigt  
Zieder-Ripplinger, Margriet        entschuldigt

Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung  
Prior, Uwe                                entschuldigt

Sonstige Anwesende:

# Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung  | ungeändert<br>beschlossen                  |
| 2. | Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens   | 2019-2024/595<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 3. | Errichtung von sechs Solarleuchten am Weg der Karlsbrunner Str., Knotenpunkt "An der Trift" bis zum Knotenpunkt "An der Kaisereiche"; Zuschlagsvergabe | 2019-2024/594<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 4. | Mitteilungen und Anfragen  |  |

## Nichtöffentlicher Teil

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 5. | Vergabe eines Jahresvertrages im Sachbereich Tief- und Straßenbau für die Jahre 2023 und 2024 | 2019-2024/582<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 6. | Verlängerung des Mietvertrages des Bauhofes auf der ehemaligen TA Warndt                      | 2019-2024/592<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 7. | Prüfung Übernahmemöglichkeit ev. Gemeindezentrum Am Steinberg, Karlsbrunn                     | 2019-2024/601<br>ungeändert<br>beschlossen |
| 8. | Erneuerung Hartplatz (Tenne) in Emmersweiler  | 2019-2024/593<br>geändert<br>beschlossen   |
| 9. | Mitteilungen und Anfragen   |  |

# Protokoll

## Öffentlicher Teil

---

**1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung** ungeändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

---

**2. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens** **2019-2024/595**  
ungeändert beschlossen

Mit Schreiben vom 08.12.2022 hier eingegangen am 12.12.2022, hat die UBA beim Regionalverband Saarbrücken die Gemeinde Großrosseln zur Stellungnahme gem. § 36 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 35 BauGB zu dem Bauantrag „Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses (Altbau) in ein Café. Zwei bis drei vorhandene Räume sollen als Gasträume, eine Küche und eine zusätzliche Gasttoilette entsprechend umgebaut werden“ auf dem Grundstück Ziegelei 19, Ortsteil Dorf im Warndt aufgefordert.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Gem.§ 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher

Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
  - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
  - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
  - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Da keiner der o.a. zulässigen Punkte auf die Nutzungsänderung zutrifft, kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden.

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben „Nutzungsänderung eines bestehenden Wohnhauses (Altbau) in ein Café“ auf dem Grundstück Ziegelei 19, Ortsteil Dorf im Warndt, wird nicht hergestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	0	0

- 
3. **Errichtung von sechs Solarleuchten am Weg der Karlsbrunner Str., Knotenpunkt "An der Trift" bis zum Knotenpunkt "An der Kaisereiche"; Zuschlagsvergabe** 2019-2024/594  
ungeändert beschlossen

Die Verwaltung hatte den Auftrag bekommen, den im Betreff genannten Fußweg mit einer Wegebeleuchtung auszubauen. Der Sachverhalt wurde daraufhin mit einer kleinen Machbarkeitsstudie geprüft.

Im Ergebnis stand fest, dass eine verkabelte Straßenbeleuchtungserweiterung anhand des geltenden Straßenbeleuchtungsvertrages realisierbar wäre. Die Investitionssumme beläuft sich hier auf rund 75.000 Euro netto für sieben Leuchtkörper samt Tiefbau. Alternativ wurde anhand der herrschenden Energiekrise die Wegeausleuchtung mittels Solarleuchten untersucht. Im Ergebnis kam hierzu heraus, dass anhand der Abschattung und Ausrichtung der Solarleuchten sechs von sieben geplante Leuchtstandorte realisiert werden könnten. Gerechnet wurde hierbei mit einer Beleuchtungskategorie „P5“ nach der geltenden DIN 13201-1; 2020-01. Die Leuchtpunktabstände betragen anhand der

zulässigen Lux-Werte zwischen rund 43 Meter. Die berechnete Investitionssumme belief sich hier auf rund 22.500 Euro netto für sechs Leuchtkörper samt Tiefbau.

Eine weitere Herausforderung bestand darin, die Autonomiezeiten der einzelnen Solarleuchten zu erhöhen. Nach einer Marktsondierung kam heraus, dass die gerade bei Solarleuchten benötigte Autonomiezeitverlängerung mittels eines bedarfsorientierten Lichtes verlängert werden kann. D.h., über im Leuchtkörper eingebaute Bewegungserkennungssensoren können die Leuchten Fußgänger erkennen und erst dann die benötigte Beleuchtungsstärke einschalten. Dies passiert z.B. über sogenannte PIR-Sensoren (Pyroelectric Infrared Sensor) oder Radar. Anhand einer programmierbaren Reihenschaltung können dann die weiteren Leuchten einschalten, wenn der Fußgänger seine Strecke weiterläuft. In der Zeit, wo diese Leuchten keine Bewegungserkennung aufdecken, leuchten Sie in einem schwachen Licht. Dies ist jedoch aber für Fußgänger immer noch ein erkennbarer Umstand, dass an dieser Stelle eine Wegebeleuchtung existiert.

Der im unteren Mast eingebaute Akku besitzt nach Herstellerangaben bei max. Ladung eine Autonomiezeit von 7 Tagen und bei einem bedarfsorientierten Licht von sogar bis zu 9 Tagen. Da die jahreszeitlichen Einflüsse des Wetters sowie der stark schwankenden Dunkelzeiten und die Abschattung anhand nebenstehender Bepflanzung dennoch gegeben sind, kann aktuell von der Verwaltung nur eine Einschätzung der Machbarkeit, jedoch keine Garantie zur dauerhaften Erreichung der nach Norm geltenden P5 Beleuchtungsklasse gegeben werden.

In der aktuellen Rechtsprechung gibt es anhand dem geltenden saarländischen Straßengesetz keine direkte Verpflichtung Straßen oder Wege auszuleuchten. Der hier geltende Paragraph §9 StrG SL lautet wie folgt:

#### § 9

##### *Straßenbaulast*

*(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese Verkehrszeichen hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.*

*(2) Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten. Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es bei Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung nicht.*

*(3) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- und Eisglätte und die Beleuchtung.*

”

Es ist nicht gewährleistet, dass die Solarleuchten dauerhaft in der festgelegten Beleuchtungsklasse mit deren in der Norm definierten Luxstärke „P5“ leuchten. Anhand jahreszeitlich unterschiedlich bedingter Wetterverhältnisse und Dunkelzeiten sowie den Abschattungsgegebenheiten, ist es sogar sehr wahrscheinlich, dass die Solarleuchten die technischen Beleuchtungswerte nicht dauerhaft erreichen. Dies kann auch das vorgesehene bedarfsorientierte Licht nicht ändern. Als wohl dies natürlich die Autonomiezeiten der Solarleuchten stark erhöhend beeinflussen können. Eine

dauerhaft funktionierende Ausleuchtung der Beleuchtungskategorie „P5“ schaffen nur die nach dem Straßenbeleuchtungsvertrag verkabelten Wegeleuchten.

Die Errichtung einer verkabelten Beleuchtungsanlage ist aktuell nicht finanziert. Die Verwaltung kann hierzu keinen Deckungsvorschlag unterbreiten.

Falls der Zuschlag einem Bieter zugesprochen wird, gilt zu erwähnen, dass für den gewünschten Leuchterschluss noch eine verkabelte Leuchte in Höhe des Knotenpunktes „An der Trift“ gebaut werden müsste. Anhand der zu großen Abschattung macht an dieser Stelle eine Solarleuchte keinen Sinn.

### Vergabe:

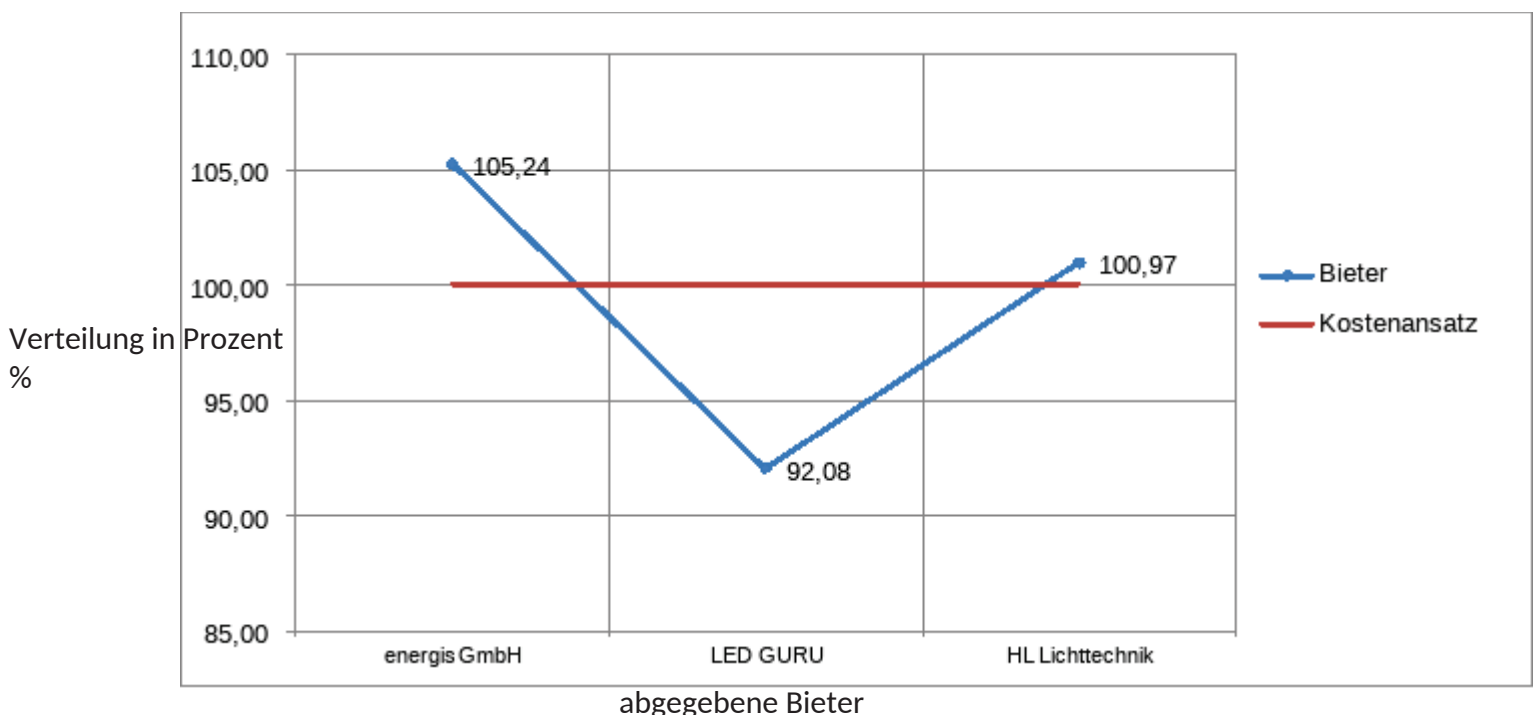
Die Verhandlungsvergabe wurde mit der Übersendung des Leistungsverzeichnisses am 12.12.2022 eröffnet und steht nun nach dem Submissionstermin vom 11.01.2023 sowie der bereits ausgeführten Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote bei der Zuschlagserteilung. Die Bindefrist für die Bieter endet am 13.02.2023.

### Wertungsergebnis:

Kostenansatz nach Kostenberechnung (Brutto): rund 26.494,16 €

### Folgende Angebote liegen der Verwaltung nun vor:

energis GmbH, 66121 Saarbrücken	27.882,89 €
LED GURU, 66121 Saarbrücken	24.395,00 €
HL Lichttechnik, 83324 Ruhpolding	26.751,20 €
Sipirit GmbH, 76870 Kandel	nicht abgegeben
Photinus GmbH, 1153a Reute (Österreich)	nicht abgegeben



Das Mitglied Christian Frey (SPD) fragt nach, weshalb die Thematik nicht vorher im Ortsrat behandelt worden ist. Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) antwortet, dass die Entstehungsgeschichte ursprünglich aus dem Ortsrat kam und im Investitionsprogramm eingestellt wurde.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, an den wirtschaftlichsten Bieter Firma LED GURU, Obere Lauerfahrt 8, 66121 Saarbrücken, den Auftrag für die Lieferung und Errichtung von sechs Solarleuchten am Weg der Karlsbrunner Str., Knotenpunkt „In der Trift“ bis zum Knotenpunkt „An der Kaisereiche“, zum Angebotspreis von insgesamt 24.395,00 € zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	0	0

---

**4. Mitteilungen und Anfragen**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.